

## Versicherungsdetektive: Die drei Fragezeichen im neuen Gesetzesentwurf

*Sandra Gasser*



*Die drei??? ist eine Hörspielserie, die auf der gleichnamigen Jugendbuchserie beruht.*

*(Foto [www.imperiumdersteine.de/index.php?/topic/45415-die-drei/](http://www.imperiumdersteine.de/index.php?/topic/45415-die-drei/))*

Die drei ??? waren die Helden meiner Kindheit, welche unzählige verregnete Sonntage zu retten wussten. In aus Decken und Kissen konstruierten Höhlen lauschten wir Kinder gebannt den Abenteuern von Justus, Peter und Bob.

In der Welt der Erwachsenen erscheint mir das Beschaffen von Informationen und Beweismitteln ohne gesetzliche Grundlage alles andere als ruhmreich und abenteuerlich. Menschen, welche aufgrund von unglücklichen Lebensereignissen Sozialversicherungsgelder beziehen, heimlich im privaten Umfeld zu überwachen, klingt für mich nicht heldenhaft.

Dies fand auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, welcher die Schweiz im Oktober 2016 in die Schranken wies. Die Schweiz hatte die Observation einer Frau durch die Unfallversicherung zugelassen, obwohl es an der nötigen Gesetzgebung für einen solch massiven Eingriff in die Privatsphäre der Frau fehlte.

Seit diesem Urteil arbeiten der Bundesrat und das Parlament an einer neuen gesetzlichen Grundlage, welche die Überwachung von Sozialversicherten, die des Betrugs verdächtigt werden, regelt. Da eine Observation einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre darstellt, sind die Anforderungen an diese gesetzliche Grundlage entsprechend hoch: Nicht nur die Art und Weise der Observation, auch der Umfang und die Dauer, die Voraussetzung, die Zuständigkeit der Anordnung, die Durchführung und Beaufsichtigung der Observation sowie die Rechtsmittel müssen gesetzlich verankert werden.

Der Ständerat beschloss im Dezember 2017, dem Gesetzesentwurf der Ständeratskommission weitgehend zu folgen. Den Sozialversicherungen soll somit weiterhin erlaubt sein, vermeintliche VersicherungsbetrügerInnen mit Bild- und Tonaufnahmen zu observieren. GPS-Tracker, Endgeräte, welche Positionskoordinaten ermitteln, dürften hingegen nur mit richterlicher Genehmigung eingesetzt werden, womit die privaten Detekteien mit der Polizei gleichgestellt werden würden. Somit kommen wir zum ersten der drei Fragezeichen: Dürfen für Versicherungsdetektive bei Verdacht auf Sozialversicherungsbetrug die gleichen Regeln gelten wie für die Polizei im Rahmen einer Strafuntersuchung? Inclusion Handicap, der Dachverband der schweizerischen Behindertenorganisationen, beantwortet die Frage mit einem klaren Nein. Er fordert, dass die Observation vermeintlicher SozialversicherungsbetrügerInnen mittels Bild- und Tonaufzeichnung wie beim GPS-Tracker von einer unabhängigen Stelle genehmigt werden müsse.

Das zweite Fragezeichen steht für die Frage, an welchen Orten verdächtige Personen überwacht werden dürfen. Der Gesetzesentwurf schlägt Observationen an allgemein zugänglichen und frei einsehbaren Orten vor. In

der Strafverfolgung dürfen die Ermittler die Verdächtigen nur an allgemein zugänglichen Orten überwachen. Somit dürften die Versicherungsdetektive stärker in die Privatsphäre der Verdächtigen eingreifen, als es der Polizei bei der Strafverfolgung erlaubt ist. Der Gesetzesentwurf birgt somit ein erhebliches Missbrauchspotenzial und ermächtigt die Sozialversicherungen zu Eingriffen in die Privatsphäre der Betroffenen, welche selbst bei der Strafverfolgung in dieser Form nicht zulässig sind.

Nun kommen wir zum dritten und somit letzten Fragezeichen. In der Frage der Verwertbarkeit von unrechtmässig beschafften Beweismitteln stützt sich das Bundesgericht auf seinen Grundsatz der Abwägung. Wenn das öffentliche Interesse (Verhinderung von Versicherungsmissbrauch) das private Interesse (Recht auf Privatsphäre) überwiegt, werden auch rechtswidrig erlangte Beweismittel verwertet. Laut Bundesgericht sei ein absolutes Verwertungsverbot von rechtswidrig erhobenen Beweismitteln von Versicherungsdetectiven nur dann angezeigt, wenn die Überwachung in privaten Räumen erfolgt sei. Somit legitimiert diese Rechtsprechung den Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen.

Auch wenn Grundrechte nicht absolut gelten und ihre Einschränkung eher der Regelfall als die Ausnahme ist, müssen sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten anderer gerechtfertigt sein. Damit sich also die Schweiz nicht erneut vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verantworten muss, ist eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfs unerlässlich. Die Grundrechtseinschränkungen müssen auf einer soliden gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sein.

*Quellen:*

*Informationsplattform [humanrights.ch](http://humanrights.ch)*

*[www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/behinderte/observation-iv-bezueger](http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/behinderte/observation-iv-bezueger)*

*[www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/schweiz/](http://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/schweiz/)*